



# Förderverein Feuerwehr Leopoldshöhe e.V.



## Beitragsordnung

gültig ab dem 21.04.2007

Auf der Grundlage des § 7 der Satzung „Förderverein Feuerwehr Leopoldshöhe e.V.“ hat die Gründungsversammlung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

## **§ 1 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Art der Mitgliedschaft. Derzeit betragen die Mitgliedsbeiträge:

| <b>Art der Mitgliedschaft</b>             | <b>Jahresbeitrag</b>               |
|---|------------------------------------|
| Mitglieder der Einsatzabteilung           | Beitragsfrei durch Arbeitsleistung |
| Jugendliche Mitglieder Jugendfeuerwehr    | Beitragsfrei durch Arbeitsleistung |
| Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung | Beitragsfrei                       |
| Fördernde Mitglieder                      | 20,00 Euro                         |
| Ehrenmitglieder                           | Beitragsfrei                       |

Höhere Jahresbeiträge oder zusätzliche Beitragsleistungen sind zulässig. **Einzahlungen werden mit einer Spendenbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster bestätigt.** Beitragsfreie Mitglieder können freiwillig Zahlungen leisten.

## **§ 2 Zahlungsmodus**

Der Beitrag wird bis zum 10.03. jeden Geschäftsjahres und im Eintrittsjahr bis spätestens einen Monat nach Eintritt in vollem Umfang fällig. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich in bar, per Überweisung oder durch Einzugsermächtigung auf das Konto des Fördervereins. Die Einzugsermächtigung wird zusammen mit dem Aufnahmeantrag beim Förderverein eingereicht.

### **§ 3 Leistungsstörungen**

Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es mit Anbruch des ersten Monats nach Ende des Geschäftsjahres oder des Eintrittsjahres in Verzug. Das säumige Mitglied erhält dann eine Mahnung. Kommt das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Mahnung seiner Beitragspflicht weiterhin nicht nach, kann der Vorstand ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten. Bei Einleitung des Mahnverfahrens berät der Vorstand gemäß § 5.3 der Satzung des Fördervereins über den Ausschluss. Der Vorstand kann eine Erstattung der dem Verein infolge der Nichtzahlung des Beitrages entstandenen Kosten (wie Porto etc.) verlangen. Auf Antrag kann der Vorstand Beitragsschulden mindern oder gänzlich erlassen. In diesen Fällen ist die als nächstes stattfindende Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.